



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/750.10-03

Drucksachen-Nr. XIX-2253
01.02.2013

Mitteilungsdrucksache

- öffentlich -

Gremium	am
Verkehrsausschuss	04.02.2013

Sandmoorweg / Wespenstieg

Mitteilungsdrucksache des Amtes

Es wurde ein Entwidmungsverfahren eingeleitet und in diesem Zusammenhang eine Umbauplanung vorgelegt. Im Rahmen der Verschickung der entsprechenden Unterlagen wurde seitens der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) mitgeteilt, dass ein förmliches Entwidmungsverfahren hier keine Notwendigkeit finde, da hier der Durchgangsverkehr ausgesperrt werden solle und solche bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahme keine Entwidmung auslöse.

Entwidmungsverfahrens Wespenstieg:

Es sind seitens der Behörden und Wedel Stellungnahmen eingegangen:

- Stadt Wedel: negative Stellungnahme (s. Anlage)
- BWVI: negative Stellungnahme, da eine bauliche Umbaumaßnahme mit Verhinderung der Durchfahrt keine Entwidmung auslöst, weil die öffentlichen Straßenverkehrsflächen dadurch nicht eingeschränkt werden (s. Anlage)

Verschickung der Umbaumaßnahme:

Eine Verschickung zum „Umbau des Wespenstiegs mit baulicher Trennung“ /Sperrung an die zu beteiligenden Behörden wurde durchgeführt.

Hierauf sind erste Stellungnahmen eingegangen:

- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation:
negative Stellungnahme aus Gründen des überregionalen Interesses (s. Anlage)
- Behörde für Inneres und Sport:
negative Stellungnahme, dass die Variante straßenverkehrsrechtlich nicht konform ist (s. Anlage)

Darüber hinaus liegen weitere Eingaben von Anliegern, Gewerbetreibenden und auch die Einwände des Bauernverbandes vor, die in der Gesamtauswertung zu berücksichtigen sind.

Petition:

Der Verkehrsausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Stellungnahme der Stadt Wedel zur Entwidmung

Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zur Entwidmung

Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zur Verschickung der Umbaupläne

Stellungnahme des Polizeikommissariats 26 zur Verschickung der Umbaupläne

Anl.	bat	Schnack
------	-----	---------

Stadt Wedel · 2-601 · Postfach 260 · 22871 Wedel

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Management des öffentlichen Raums
Jessenstraße 1
22767 Hamburg

Mein Zeichen 2-601/Hm
Sachbearbeiterin Frau Heinemann
Durchwahl 04103 707-354
Telefax 04103 70788-354
Zimmer 203
E-Mail b.heinemann@stadt.wedel.de
Datum

27.11.2012
Eingegangen

29. Nov. 2012

J. M.

**Einspruch gem. § 7 Hamburgisches Wegegesetz
Entwidmung eines Teilbereichs des Wespentwegs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir Rundschriften vom 31.10.2012, dortiges Zeichen A/MR 118/64.10-8, gaben Sie bekannt, dass Sie beabsichtigen zwei Teilbereiche des Wespentwegs auf Hamburger Stadtgebiet entwidmen zu wollen.

Die Stadt Wedel legt hiergegen vorsorglich Einspruch ein.

Begründung:

Bei dem Wespentweg handelt es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße gemäß § 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein. Gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Hamburgisches Wegegesetz können Straßen eingengt werden, wenn der öffentliche Weg für den Verkehr entbehrlich oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Entwidmung erforderlich machen.

Aus Sicht der Stadt Wedel ist der Weg weder für den Verkehr entbehrlich, noch liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor.

Als öffentliches Wohl ist das Gemeinwohl zu betrachten, dieses ist immer vor das Interesse eines Einzelnen beziehungsweise vor das einer Gruppe zu setzen. Diesen Grundsatz sehe ich hier verletzt. Eine Entwidmung von Teilstücken des Wespentwegs entspricht lediglich dem Interesse einer Einzelgruppe.

Wie bereits ausgeführt handelt es sich beim Wespentweg um eine Gemeindeverbindungsstraße, die Wedel und Hamburg miteinander verbindet. Sie ist die

einzigste Anbindung an Hamburg aus westlicher Richtung für das Moorweggebiet und daher eine unverzichtbare Anfahrtstrecke für die Polizei, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Ferner erschließt sie auch ein wichtiges touristisches Naherholungsgebiet (Klövensteen, Schnakenmoor und Wildgehege).

Aus verkehrlicher Sicht würde eine Einengung des Wespensiegs zu einem Verkehrsproblem führen, da weder auf Schleswig-Holsteiner noch auf Hamburger Seite ausreichend Platz für notwendige Wendemöglichkeiten von Fahrzeugen vorhanden ist.

Im Auftrag



Heidemann



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, V 331,
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

An das Bezirksamt

Altona

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Management des öffentlichen Raumes

z. H. Frau Schuldt

Amt für Verkehr und Straßenwesen
Infrastrukturentwicklung
Verwaltung der öffentlichen Wege
Fachaufgaben nach HWG, FStrG und TKG

Stadthausbrücke 8
D - 20355 Hamburg
Zimmer B101
Telefon 040 - 4 28 40 3156 (Durchwahl)
Telefax 040 - 4 28 40 2456
E-mail: Gabriele.kassner@bwvi.hamburg.de
Ansprechpartner: Gabriele Kaßner

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
Gz.: V 331/652.017-14/2

Hamburg, 20.12.2012

**Entwidmung der Wegefläche : Wespenstieg
Flurstück : 2322 tlw.**

Ihr Schreiben vom : 31.10.2012
Gz. : A/MR 118/64. 10-8

Sehr geehrte Frau Schuldt,

einer Entwidmung der o.g. Teilflächen kann nicht zugestimmt werden, da im anliegenden Fall weder erkennbar ist, warum bzw. wofür diese Entwidmung überhaupt stattfinden soll, noch wie das vorhandene öffentliche Verkehrs- bzw. Erschließungsbedürfnis aufrecht erhalten werden kann.

Für die Zukunft, wäre es sehr sinnvoll, eine ausführlichere Begründung darzulegen (warum oder wofür entwidmet bzw. gewidmet werden soll) damit die Entwidmung bzw. die Widmung für uns - dem Amt für Verkehr und Straßenbau - nachvollziehbar ist.

Da es sich hier um eine förmlich festgesetzte Verkehrsfläche handelt, bedarf die Entwidmung der Zustimmung des Senates oder der von ihm bestimmten Behörde (§ 7 Abs. 3 HWG vom 22.01.74 in der derzeitigen Fassung).

Mit freundlichen Grüßen


Kaßner

1. V 3311 vorab z. K.

2. V 3312 z.A.

abgegeben am 20.12.12



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr u. Innovation - V3311
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

BA Altona
MR 118
Frau Schüldt

Vfg:

MR-L - A.K. + Z.W.V.

Schüldt 7.1.13

Amt für Verkehr und Straßenwesen
V 3 - Infrastrukturentwicklung
Verwaltung öffentlicher Wege
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg
Telefon +49 40 428 40-2613
Telefax +49 40 42 79 41-555 oder 428 40-2456
Ansprechpartnerin Sabine Koo
Zimmer C 115
E-Mail: Sabine.Koo@bwvi.hamburg.de
Az. V 331/652.017-14/2
21. Dezember 2012

Entwidmung der Wegefläche Wespenstieg (Flst. 2322 tlw)

Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 20.11.12; Ihr Gz: A/MR 118/64.10-8

Sehr geehrte Frau Schüldt,

vielen Dank für die Zusendung weiterer Unterlagen. Zunächst möchten wir auf die Grundsätze für eine Entwidmung eingehen.

Auszug aus dem Hamburgischen Wegegesetz:

§ 7 – Entwidmung

(1) Die Eigenschaft eines öffentlichen Weges verliert der Weg durch Entwidmung. Diese wird von der Wegeaufsichtsbehörde nach Anhörung der Straßenverkehrsbehörde und der Trägerin der Wegebaulast ausgesprochen, wenn der öffentliche Weg für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Entwidmung erforderlich machen.

Das HWG sieht somit 2 Gründe vor, in denen eine Entwidmung eines öffentlichen Weges möglich wird: Wegfall jeglichen Verkehrsbedürfnisses und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohl.

Wegfall jeglichen Verkehrsbedürfnisses (Kommentar Kodal, 7. Auflage, Kapitel 11 Randnr. 16 und 17, Seite 410f.):

„Da für die Öffentlichkeit einer Straße ein allgemeines Verkehrsbedürfnis Voraussetzung ist, kann eine öffentliche Straße dann als entbehrlich angesehen werden, wenn kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt. Wann eine Straße entbehrlich ist, muss im Einzelfall nach den gesamten Umständen beantwortet werden.“ ... „Auch wenn die Straße nur noch für Anlieger eine Verkehrsbedeutung hätte, müsste eine Volleinziehung unterbleiben.“

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn: Rödingsmarkt
S-Bahn: Stadthausbrücke
Bus: Axel-Springer-Platz

Zur Erläuterung: „Die Volleinziehung ist *actus contrarius* zur Widmung und wird daher auch als Entwidmung bezeichnet (so ausdrücklich: BVerfGE 3.7.2000 E102,67)“, Kodal, ebd., Rdnr. 1, Seite 406.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls (Kodal, ebd., Rdnr. 22 u. 29, S. 413ff.):


„Die Wendung ... zeigt bereits, dass ein Abwägungsprozeß durchgeführt werden muss. ... Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls sind nur dann gegeben, wenn aus dem weiten Feld öffentlicher Interessen, die durch die Einziehung gefördert und auch benachteiligt werden können, diejenigen, die für die Einziehung sprechen, überwiegen“. „Soweit in der Funktion einer Straße für den öffentlichen Verkehr faktisch keine Änderung eintreten soll, ist eine Volleinziehung nicht gerechtfertigt.“

Nach den Unterlagen ist die Straße weder entbehrlich, noch überwiegen die Gründe des öffentlichen Wohls. Letztlich soll der Durchgangsverkehr ausgesperrt werden. Bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sind Bestandteil der Straße und lösen keine Entwidmung aus. Auch nach Rücksprache mit dem Rechtsamt wird einer Entwidmung der Flurstücksteilfläche nicht zugestimmt.

Es bliebe noch die Überlegung, statt einer Entwidmung eine Teilentwidmung vorzunehmen. D.h. die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke zu beschränken, wobei die Teilentwidmung „keine Regelungen enthalten darf, die ihrem Wesen nach straßenverkehrsrechtlicher Natur sind“ (Kodal, ebd., Rdnr. 53, S. 430).

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern, auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Koo

Fuhrmann, Sabine (Altona)

Von: Welschinger, Harry
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2013 15:14
An: Fuhrmann, Sabine (Altona)
Cc: Reez, Hartmut; Klein, Michael; Preuß, Holger
Betreff: AW: Verschickung "Umbaumaßnahme mit baulicher Trennung im Wespenstieg"

Sehr geehrte Frau Fuhrmann,

V 52 nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Nördlich der B 431 ermöglicht der Straßenzug Sandmoorweg – Wespenstieg das Überqueren der Landesgrenze. Über den Sandmoorweg/Wespenstieg können Ziele im Raum Wedel auf kurzem Wege erreicht werden. Die Belastung des Sandmoorweges östlich des Schulauer Moorweges betrug 2003 ca. 3.000 Kfz/24h. Eine 10 Jahre zuvor durchgeführte Verkehrszählung zeigt eine vergleichbare Belastung in Höhe von ca. 3.500 Kfz/24h. Der Straßenzug Wespenstieg/Sandmoorweg ist im Vergleich mit vielen anderen Hamburger Straßen als sehr gering belastet anzusehen.

Die geplante Vollsperrung führt zu Umwegfahrten und belastet damit nicht nur andere, ebenfalls nachgeordnete Straßen und die dortigen Anwohner durch Lärm- und Schadstoffemissionen sondern in konzentriertem Maße auch die B 431. Zu erwartende Proteste wären nachvollziehbar.

Unfälle bzw. Baustellen auf der Wedeler Landstraße können durch den Wegfall alternativer Routen die Verbindung zwischen Hamburg und Wedel stark beeinträchtigen.

Darüber hinaus lassen Entwicklungen in Wedel mittelfristig einen Anstieg des Verkehrsaufkommens erwarten. Hieraus kann ggf. eine Überschreitung der Leistungsfähigkeit der für eine zweistreifige Straße hoch belasteten B 431 resultieren.

Ein vierstreifiger Neubau als Ortsumgehung Rissen im Bereich Wedeler Landstraße ist zwar im Bundesverkehrswegeplan 2003 als weiterer Bedarf enthalten. Die Maßnahme erscheint jedoch mittelfristig nicht realisierbar.

Daher stimmt V52 der Sperrung des Wespenstieges nicht zu.

Gegen verkehrsberuhigende Maßnahmen im Straßenzug Sandmoorweg / Wespenstieg ist aus Sicht der BWVI jedoch nichts einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Harry Welschinger

Dipl.-Ing. Harry Welschinger

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation - V521

Tel.: 040-42840-3843

eFax: 040-427941-302

eMail: Harry.Welschinger@bwvi.hamburg.de

Von: Fuhrmann, Sabine (Altona)

Gesendet: Freitag, 18. Januar 2013 12:07

An: Mossakowski, Holger; Welschinger, Harry; Wagner, Tina Dr.; Helm, Martin (bwvi); Schubert, Rupert; Horwege, Thomas; POL-pk263; Prott, Wolfgang; Rose, Gerard; Behnke, Wolf-Rüdiger; Poststelle (Feuerwehr)

Betreff: Verschickung "Umbaumaßnahme mit baulicher Trennung im Wespenstieg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Unterlagen der Verschickung zur „**Umbaumaßnahme mit baulicher Trennung im Wespenstieg**“.

Ich möchte Sie herzlich bitten mir Ihre Stellungnahmen per Email zu zusenden.

Wenn Sie Rückfragen haben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!
Vielen Dank und ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Fuhrmann

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Tiefbauabteilung -Erschließung- (MR 243)
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

Telefon: + 49 (0)40 428 11 - 6262
Telefax: + 49 (0)40 428 11 - 6113
Email: sabine.fuhrmann@altona.hamburg.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken

Polizeikommissariat 26
PK 263

Hamburg, den 30.01.2013
Tel.: 4286 – 52622

Umbaumaßnahme mit baulicher Trennung im Wespenstieg
Stellungnahme PK 26

Nach Durchsicht der Verschickungsunterlagen muss seitens PK 263 festgestellt werden, dass diese **n i c h t** straßenverkehrsrechtskonform sind und somit keine Basis für eine Stellungnahme darstellen.

Schley